



taNDem

INTERREG
Deutschland
Niederland



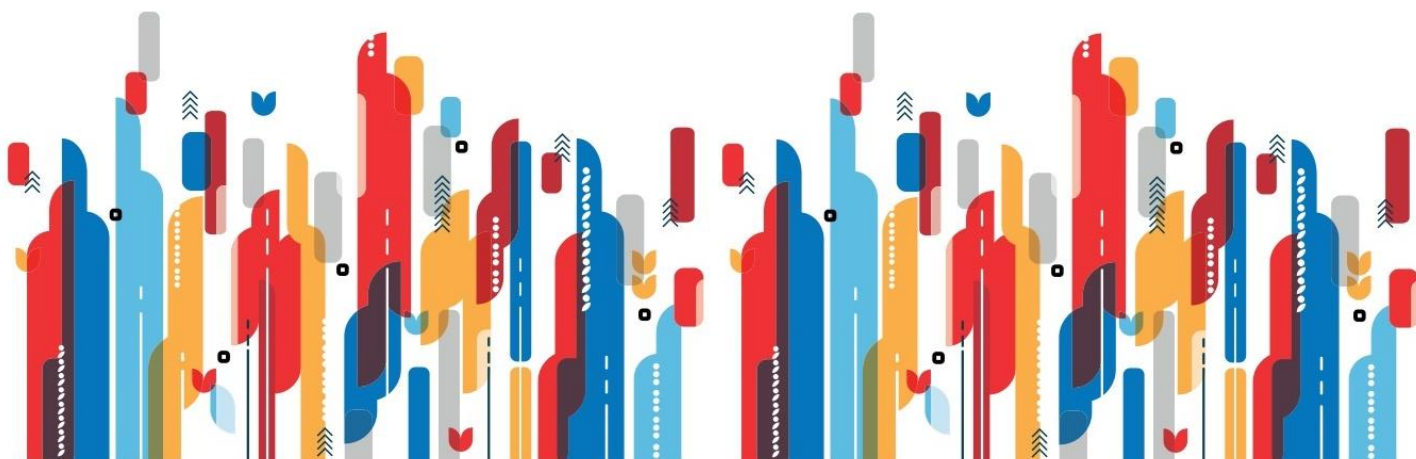
Europäische Union
Europese Unie

www.deutschland-nederland.eu

Förderbestimmungen & Teilnahmebedingungen

zur Durchführung von grenzüberschreitenden Kunst- und Kulturprojekten im Projekt taNDem

im Rahmen des INTERREG V A-Projekts
"Kunstverbindung – Kunstverbindung" (202172)



Förderbestimmungen und Teilnahmebedingungen zur Durchführung von Kunst- und Kulturprojekten in der EUREGIO im Projekt taNDem

Die Förderbestimmungen und Teilnahmebedingungen erläutern

- den Gegenstand der Förderung (was kann gefördert werden oder nicht);
- die Erfordernisse für den Antrag auf Projektförderung und die Höhe der Förderung;
- das Antragsverfahren für eine Projektförderung;
- die Auswahlverfahren;
- die Bedingungen, die Antragsteller erfüllen müssen

Auf dieser Grundlage enthalten die Bestimmungen alle wesentlichen und rechtlich bindenden Bedingungen für die Bewerbung und Gewährung von Fördermitteln im Rahmen von taNDem.



1. Vorbemerkungen



- Hinter dem Namen taNDem steht das INTERREG V A Projekt "Kunstverbindung – Kunstverbindung".
- taNDem gestaltet ein Programm mit rd. 42 Kunst- und Kulturprojekten im gesamten EUREGIO Grenzraum. Im Zeitraum 2018-2020 werden 42 taNDems gebildet, also jährlich 14 taNDemprojekte realisiert, die alle Kunst- und Kulturbereiche umfassen können. Dabei wird es jedes Jahr ein anderes Thema geben.
- Zur konkreten Umsetzung der 42 Kunst- und Kulturprojekte stehen insgesamt Fördermittel in Höhe von 630.000 € (also 15.000 € / taNDemprojekt) zur Verfügung. Kunst- und Kulturprojekte können einmalig gefördert werden.
- Antragsteller für ein Kunst- und Kulturprojekt sind gehalten, über die Webseite www.tandemkunst.eu online einen Projektantrag einzureichen, die u. a. eine exakte Projektbeschreibung und Aufstellung der veranschlagten Kosten enthält.
- Der Antrag wird anhand feststehender harter Kriterien durch die inhaltliche Projektleitung geprüft. Die Genehmigung für das Projekt erfolgt dann durch eine für das Projekt eingerichtete Expertengruppe. Sie prüfen den Projektantrag anhand feststehender künstlerischer Kriterien.
- Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Träger der Kunst- und Kulturprojekte schließt die EUREGIO mit beiden taNDempartnern einen Leistungsvertrag ab. Eine Ausschreibung für diese Leistung muss nicht erfolgen, da
 - hier keine Konkurrenzsituation vorliegt,
 - die Vergabe der Aufgaben im Rahmen der INTERREG-Förderbestimmungen bis eine Höhe von 15.000 € ohne Ausschreibungsverfahren erfolgen darf.

2. Berechtigte Bewerber



Anträge auf Förderung eines Kunst- und Kulturprojektes können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Privatpersonen stellen. Zum Beispiel: Kulturtragende Vereine und Organisationen, private Einrichtungen, Stiftungen, freie Gruppen und Initiativen sowie Künstler/Künstlerinnen (Laie oder Profi). Wichtige Voraussetzungen sind, dass:

- sie sich mit Kunst und Kultur beschäftigen (bei Künstlern zeigt dies ihr Portfolio),
- sie ihren Sitz in der EUREGIO haben oder hier leben oder ihre Aktivitäten in der EUREGIO entwickeln und unmittelbar kulturelle Ziele zugunsten der Einwohnerschaft in der EUREGIO verfolgen.



Ein taNDem muss aus einem deutschen UND niederländischen Partner bestehen.

3. Förderbestimmungen



I. Gegenstand der Förderung

- In den Jahren 2018, 2019 und 2020 wird die Durchführung Kunst- und Kulturprojekten in der EUREGIO gefördert.
- Gefördert werden Kunst- und Kulturprojekte aller Sparten, die sich mit dem Jahresthema auseinandersetzen.
- Das Jahresthema, auf das die Kunst- und Kulturprojekte sich beziehen müssen, wird vorher über die Webseite www.tandemkunst.eu und während der jährlichen Veranstaltung (taNDemcamp) bekannt gegeben.
- Die Kunst- und Kulturprojekte müssen ihren Ausdruck in Form einer der Öffentlichkeit zugänglichen Präsentation finden. Der Termin der ersten offiziellen Präsentation muss im Themenjahr sein, also vor dem Datum des darauffolgenden Barcamps liegen.
- Nicht gefördert werden
 - Künstlerische/ kulturelle Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten mit überwiegend kommerziellem Charakter, überwiegend beruflichem, parteipolitischen oder religiösem Zweck,
 - Projekte von beantragenden Kunst- und Kultureinrichtungen, deren Durchführung zu den regulären Aufgaben dieser Einrichtungen gehören,
 - Kunst- und Kulturprojekte im Rahmen von Jubiläen, Brauchtums- und Heimatfesten, Denkmalpflege,
 - Maßnahmen zur institutionellen Förderung.
- Auch bei Erfüllung dieser Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

II. Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung erfolgt projektbezogen im Rahmen der für taNDem zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Förderung von Kunst- und Kulturprojekten im EUREGIO-Gebiet.
- Förderungswürdige Kosten sind insbesondere
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Einladungen, Inserate, Plakate, Programme)
 - Gebühren, Mieten, Transportkosten, Dekorationen, Übersetzungen
 - Honorare für künstlerische Eigenleistungen/ Personalkosten (projektbezogen)
 - Honorare für künstlerische Fremdleistungen. Dafür sind schriftliche Vereinbarungen bzw. Verträge vorzulegen.
 - Kosten für Materialien.
 - Sonstige Aufwendungen, die üblicherweise anfallen (z.B. Fahrtkosten, Catering, Porto, Telefongebühren).
- Nicht förderungsfähig sind insbesondere folgende Aufwendungen:
 - Investive Beschaffungsmaßnahmen, wie Ankauf von Apparaturen und Instrumenten etc.,
 - Geschenke an Darsteller und Repräsentationskosten,
 - lfd. Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten,
 - Reisekosten, soweit sie nicht Bestandteil des geförderten Projekts sind,
 - Kapital- und Finanzierungskosten.
- Aus dem im Rahmen der für taNDem zur Verfügung stehenden Fördermitteln für Kunst- und Kulturprojekte können pro Projekt max. 15.000 € (inkl. MwSt.) pro künstlertaNDem bereitgestellt werden. Bei förderfähigen Kosten von 15.000 € bedeutet dies eine 100 % Finanzierung. Es wird keinen höheren Förderbetrag zur Verfügung gestellt.
- Kosten, die nachträglich die Summe des vertraglich vereinbarten Kostenplans übersteigen, sind durch Eigenleistung der Träger des Kunst- und Kulturprojektes zu decken.
- Erzielte Einnahmen müssen auf den vertraglich vereinbarten Kostenplan angerechnet werden. Bei einer Berechnung der Einnahmen sind die Erlöse aus dem Kartenverkauf, die Zuschüsse Dritter sowie Werbe- und Sponsoringmaßnahmen voll zu berücksichtigen.
- Das Projektbüro bei der EUREGIO ist ständig über die Beantragung und Gewährung weiterer Fördermittel für das Kunst- und Kulturprojekt zu unterrichten.
- Die internen Buchführungsverfahren der Träger des Kunst- und Kulturprojektes müssen eine Einsichtnahme der projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

III. Bewerbung auf Projektförderung

- Für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Kunst- und Kulturprojektes ist durch die Träger des Kunst- und Kulturprojektes zusammen ein Projektantrag einzureichen.
- Bei einem Antrag auf Förderung eines Kunst- und Kulturprojektes sind die einschlägigen Bewerbungsfristen zu beachten.
- Anträge auf Projektförderung sind online auf dem vorgegebenen Google-Antragsformular einzureichen. Das Antragsformular „Formular Projektantrag“ kann im Internet unter www.tandemkunst.eu abgerufen werden.
- Die Bewerbung für die Förderung eines euregionalen Projektes erfolgt in deutscher oder niederländischer Sprache.
- Der Projektantrag muss vollständig ausgefüllt sein. Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller eine Empfangsbestätigung.
- Mit der Projektdurchführung darf nur auf eigenes Risiko vor der vertraglichen Vereinbarung mit der EUREGIO über die Förderung des Kunst- und Kulturprojektes begonnen werden. Als Beginn des Projekts ist der Abschluss des Leistungsvertrages zu werten.
- Das euregionale Projekt ist innerhalb des jeweiligen Themenjahres zu realisieren.
- Mit dem Antrag auf Projektförderung werden diese Förderbestimmungen als Förderungsvoraussetzung anerkannt.
- Es wird empfohlen, vor Antragstellung ein Beratungsgespräch mit dem Projektbüro taNDem der EUREGIO zu vereinbaren.

IV. Beurteilung und Auswahl der Kunst- und Kulturprojekte

- Die Beurteilung des Antrags durch das Projektbüro taNDem bei der EUREGIO erfolgt dann, wenn der Antrag auf dem vorgegebenen Formular und diese Unterlagen vollständig und nachvollziehbar vorliegen.
- Bei der Projektförderung werden nur Kunst- und Kulturprojekte Berücksichtigung finden, die
 - von einem deutsch-niederländischen taNDem durchgeführt werden,
 - sich mit dem Jahresthema auseinandersetzen und
 - primär Kunst-/ Kulturcharakter haben.
- Zudem werden bei der Entscheidung, ob ein Kunst- und Kulturprojekt gefördert wird, die folgenden Kriterien angewandt:
 - Ist die Machbarkeit des Projektes realistisch?
 - Ist die (künstlerische) Qualität ausreichend?
 - Hat das Projekt einen grenzüberschreitenden Ansatz?
 - Sind die veranschlagten Kosten wirtschaftlich und plausibel?
 - Ist der Örtlichkeit für die Veranstaltung geeignet?

- Ist der Veranstaltungsort im EUREGIO-Gebiet?
- Gibt es eine Synergie mit anderen Veranstaltungen?
- Gewünscht sind eine geographisch ausgewogene Verteilung der Kunst- und Kulturprojekte im Grenzraum der EUREGIO sowie auch eine ausgewogene Verteilung über die verschiedenen Kunst- und Kulturformen.
- Bei den euregionalen Kunst- und Kulturprojekten trifft die Expertengruppe die Entscheidung über die Förderung nach der Vorprüfung durch die inhaltlichen Projektleiter. Die Expertengruppe tagt maximal zwei Mal im Jahr.

V. Vertragliche Vereinbarung

- Zur Durchführung des Projektes und zur Bereitstellung des Förderbetrages schließt die EUREGIO eine vertragliche Vereinbarung mit den Trägern des Kunst- und Kulturprojektes auf der Grundlage der Entscheidung der Expertengruppe.
- Ein zu schließender Leistungsvertrag wird unter der Prämisse geschlossen, dass im Falle, dass die Präsentation / Durchführung an eine Erlaubnis gebunden ist, diese Erlaubnis zu Projektbeginn vorliegt.
- Der Förderbetrag (max. 15.000 € pro taNDemprojekt) wird wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - Im Leistungsvertrag zwischen den Trägern des Kunst- oder Kulturprojektes und der EUREGIO kann die Gewährung eines Vorschusses (max. 75% der Gesamtsumme) vereinbart werden;
 - Der restliche Betrag (min. 25% der Gesamtsumme) wird innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage des vollständigen Abschlussberichtes ausgezahlt.
- Die Zahlung der Förderung erfolgt nach Überprüfung und Annahme des Abschlussberichts über die Durchführung des geförderten Kunst- und Kulturprojektes.
- Der Abschlussbericht auf vorgegebenem Standardformular muss innerhalb der in der vertraglichen Vereinbarung mit den Trägern des Kunst- und Kulturprojektes festgelegten Frist eingereicht werden. Der Abschlussbericht enthält einen Bericht über die inhaltliche und finanztechnische Durchführung und gibt so einen vollständigen Überblick über die Ergebnisse des Projekts (Projektverlauf, Besucher-/Teilnehmerzahlen, Erfolgsbewertung). Soweit vorhanden sind Projektdokumentationen, Drucksachen und Medienberichte dem Abschlussbericht beizufügen. Das Standardformular für den Abschlussbericht ist im Internet unter www.tandemkunst.eu abzurufen.
- Der Förderbetrag muss projektbezogen verwandt werden. Wenn festgestellt wird, dass der Förderbetrag für einen anderen als den in der vertraglichen Vereinbarung angegebenen Zweck ohne Zustimmung verwendet wurde, besondere Bedingungen nicht erfüllt wurden, wenn der Abschlussbericht nicht ordnungsgemäß geführt worden oder nicht innerhalb der gesetzten Frist eingereicht worden ist, sind auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückzufordern.

- Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Vorschlag für einen neuen Zeitplan möglich. Anträge auf eine Verlängerung um mehr als drei Monate werden grundsätzlich nicht angenommen.
- Eine Verlängerung der Projektlaufzeit sowie jede inhaltliche und kosten- und finanztechnische Änderung gegenüber der vertraglich vereinbarten Durchführung gemäß Bewerbungsunterlagen sind umgehend vor Beginn der Änderung und vor Ablauf des Durchführungszeitraumes schriftlich der EUREGIO mit Begründung anzuzeigen. Das Projektbüro entscheidet über die angezeigte Änderung.
- Die Träger der Kunst- und Kulturprojekte sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der korrekten Verwendung des Förderbetrages gegenüber den INTERREG-Partnern und der EUREGIO und den von ihr beauftragten Stellen verpflichtet. Ebenso ist diesen das Recht auf Einsichtnahme in die Durchführung und Abrechnung des geförderten Kunst- und Kulturprojektes zu gewähren.

VI. Publizität

- Alle Kommunikationsmittel, die im Rahmen des Kunst- und Kulturprojektes taNDem veröffentlicht werden, müssen zweisprachig (D+NL) erstellt werden. Jedes Druckzeugnis und jede digitale Veröffentlichung müssen das taNDem-Logo, das INTERREG-Logo sowie die Logos der Ko-Finanziers enthalten. Textuelle Veröffentlichungen müssen auf den Förderhinweis im Text hinweisen. Im Übrigen gelten die Richtlinien des „INFOBLATT KOMMUNIKATION“ im Rahmen des INTERREG V A-Programms Deutschland-Niederland 2014-2020. Der Leitfaden kann im Internet unter www.deutschland-nederland.eu abgerufen werden.
- Das durch die Träger eines geförderten Kunst- und Kulturprojektes zur Verfügung gestellte Bildmaterial darf im Rahmen des Projekts taNDem uneingeschränkt für eigene Publizitäts- und PR-Maßnahmen verwendet werden.
- Wenn die Träger eines geförderten Kunst- und Kulturprojektes den Verpflichtungen der o.g. Publizitätsrichtlinie nicht nachkommen, kann der Fördermittelbetrag gekürzt werden.